# Der Selbsthilfeverkauf nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

---

## Auszug

aus der gleichbetitelten Arbeit,
vorgelegt zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der
Universität Marburg.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

---

Von
Rechtsanwalt Julius Nelkenstock
in Hanau am Main.

Referent: Herr Geh. Justizrat Prof. Dr. Franz Leonhardt.

---

MARBURG 1922

Druck von C. Köhler, Marburg a. L.

§ 1 Einleitung und geschichtlicher Ueberblick.
§ 2 und 3 Die Voraussetzungen für die Vornahme des Selbsthilfeverkaufs.
§ 4 Verkauf durch Dritte.
§ 5 Verkauf von Sachen, die weder dem Schuldner noch dem Gläubiger gehören.
§ 6 Gegenstand der Versteigerung.
§ 7 Ueber die verschiedenen Arten des Selbsthilfeverkaufs.
§ 8 Die Androhung des Verkaufs.
§ 9 Der Ort der Versteigerung.
§ 10 Die Zeit der Versteigerung.
§ 11 Die Bedingungen, unter denen der Selbsthilfeverkauf vorzunehmen ist.
§ 12 Die Benachrichtigung vom erfolgten Verkauf.
§ 13 Verzicht auf die Beobachtung der Formvorschriften.
§ 14 Die Wirkungen des Selbsthilfeverkaufs.
§ 15 Prozessuale Fragen.
§ 16 Umsatzsteuerpflicht beim Selbsthilfeverkauf.

§ 9. *Der Ort, an dem der Selbsthilfeverkauf vorzunehmen ist.*

Die Versteigerung hat nach § 383 BGB. am Leistungsort zu erfolgen. Wenn von der Versteigerung am Leistungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist, so ist die Sache an einem geeigneten anderen Ort zu versteigern. Mangels besonderer Abrede bestimmt sich der Leistungsort aus § 269 BGB.

Die Mehrzahl der Schriftsteller hält den Verkauf, der zu Unrecht nicht am Leistungsort vorgenommen ist, für unwirksam. Sie führen als wesentliche Beweismittel ins Feld, daß der § 383 BGB. dem Schuldner nur das Recht der Versteigerung am Leistungsort gibt. In den §§ 374 und 1236 BGB. in Verbindung mit § 1243 BGB. sei ausdrücklich bestimmt, daß bei Verletzung der Vorschriften über den Ort nur Schadensersatzpflicht begründet sei. Da diese Bestimmung hier fehle müsse es — argumentum e contrario — anders sein. Zu einer analogen Anwendung fehle es an der Gleichheit des Grundes. Für das Wesen der Hinterlegung sei der Leistungsort ohne große Bedeutung. Der Wert der Leistung bleibe überall derselbe. Beim Pfandverkauf handle der Schuldner im eigenen Interesse, wenn er möglichst günstig verkauft. Es sei daher anzunehmen, daß er den geeignetsten Ort auswähle. Beim Selbsthilfeverkauf habe er dagegen kein

eigenes Interesse an der Höhe des Erlöses; für ihn käme nur die Lösung des Schuldverhältnisses in Frage. Die Vorschrift im § 383 Abs. 2 sei überflüssig, denn beim Verkauf gemäß § 383 entstehe kein Schaden, also auch kein Anspruch. Wenn daher nur Schadensersatzansprüche bei Versteigerung am unrechten Ort erwüchsen, könnte man auch ohne § 383 Abs. 2 stets an einem geeigneten Ort versteigern. Bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sei ein Schadensersatzanspruch wertlos.

Diese Argumente lassen sich größtenteils leicht widerlegen. Man kann ebensowohl sagen, daß in den §§ 374 und 1243 BGB. das allgemeine Prinzip zum Ausdruck komme, daß in allen Fällen, in denen bei einer Versteigerung oder Hinterlegung die Vorschriften über den Ort verletzt werden, nur Schadensersatzpflicht begründet wird.

Um zu dem argumentum e contrario zu kommen, wie es die herrschende Meinung tut, müßte das Gesetz in einer Weise geschlossen und gleichmäßig aufgebaut sein, wie es nicht immer der Fall ist. Wenn man beabsichtigt hätte, durch Stillschweigen etwas positiv zum Ausdruck zu bringen, so hätte das bei der Abfassung des Gesetzes zur Sprache kommen müssen. Das ist nicht geschehen. Ein Analogieschluß mit den Vorschriften über den Pfandverkauf liegt aber viel näher als ein Schluß auf das Gegenteil. In beiden Fällen handelt es sich um Verkauf von Sachen für fremde Rechnung. Es gilt in beiden Fällen das Interesse des Eigentümers zu wahren. Wenn auch der Verkäufer dieses Interesse nicht immer selbst hat, — er hat es übrigens meistens, -- so sind doch alle Vorschriften zu diesem Endzweck gegeben und das ist es, was man beachten muß.

Bei dem Pfandverkauf ist die Materie genau ins Einzelne geregelt. Es wird bei den Bestimmungen scharf geschieden zwischen den Verstößen, die den Verkauf unwirksam machen und solchen, die bloß eine Pflicht begründen, Schadensersatz zu leisten. Ein triftiger Grund, weshalb diese Regelung nicht auch beim Selbsthilfeverkauf Platz greifen soll, liegt nicht vor.

Die Vorschrift aus § 383 Abs. 2 BGB. ist trotz der Bedenken der gegenteiligen Meinung nötig. Wäre sie nicht da, so müßte der Verkäufer Schadensersatz leisten, wenn er zwar an einem geeigneten Ort versteigert, vom Gläubiger aber der Nach-

weis geführt wird, daß an einem anderen ebenfalls geeigneten Ort mehr zu erzielen war. Deshalb bestimmt § 383 BGB., daß die Versteigerung an einem geeigneten Ort wirksam ist und keine Schadensersatzpflicht begründet, wenn am Leistungsort kein angemessener Erfolg zu erzielen war, selbst wenn tatsächlich anderweit mehr hätte erzielt werden können.

Hierbei ist noch eines zu erwähnen. Das Gesetz schreibt Versteigerung am geeigneten anderen Ort vor, wenn am Leistungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist. Wenn nun der Schuldner am Leistungsort versteigert, obwohl ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist, müßte Unwirksamkeit eintreten. Diese Unwirksamkeit wäre da, bloß weil der Schuldner die Aussichten des Verkaufs nicht richtig beurteilte, bloß weil eine formale Vorschrift verletzt ist. Die Unwirksamkeit würde, wenn die herrschende Meinung Recht hätte, auch dann eintreten, wenn der höchstmögliche Erlös erzielt worden wäre. Daraus ergibt sich ebenfalls, daß durch die Verletzung dieser formellen Vorschrift die Gültigkeit des Selbsthilfeverkaufs nicht berührt werden kann.

Zweck des Selbsthilfeverkaufs ist es, einen möglichst hohen Erlös zu erzielen. Tritt dieser Erfolg an einem falschen Ort ein, so entstehen dadurch keine Weiterungen. Ist dagegen durch die Versteigerung am unrechten Ort ein geringerer Erlös erzielt worden, so ist der Verkäufer schadensersatzpflichtig. Er hat selbstverständlich dafür einzustehen, daß durch den Verkauf am unrechten Ort das Versteigerungsergebnis nicht ungünstig beeinflußt wird.

Macht der Gläubiger geltend, daß durch die Versteigerung am unrechten Ort ein Schaden entstanden sei, so muß er nur den Beweis führen, daß am unrechten Ort versteigert ist. Damit hat er den Grund des Anspruchs nachgewiesen. Die allgemeine Regel, daß derjenige, der einen Schadensersatzanspruch geltend macht, auch dessen Voraussetzungen zu beweisen hat, findet auch hier Anwendung. Das den Anspruch begründende Tatbestandsmoment ist die Versteigerung am unrechten Ort. Demgegenüber muß dann der Schuldner beweisen, daß kein Schaden entstanden ist.